

raum umwelt + verkehr  
044 835 82 30  
ruv@dietlikon.org

Protokollauszug vom 20.12.2022

GR-2022-235      05.01      Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
Planungs- und Baugesetz; Revision "Flexible Parkierungsregelung"; Vernehmlassung

## a) Sachverhalt

Der Kantonsrat hat die parlamentarischen Initiativen betreffend ausreichend Veloabstellplätze auf Liegenschaften (PI Meier) und betreffend Erweiterung Zweckbindung Parkplatz-Ersatzabgabe (PI Schweizer) an die Kommission für Planung und Bau (KPB) zur Beratung überwiesen. Die KPB hat die Vorstösse behandelt und an den Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

Der Regierungsrat wurde beauftragt, eine Vernehmlassung nach § 65 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes (KRG) durchzuführen. Er wird die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammen mit seiner Stellungnahme der KPB übermitteln.

## b) Inhalt der Vorlagen

Beide Vorlagen sehen eine Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) im Bereich der Parkierung vor. Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, Vorgaben zur Parkierung flexibler zu gestalten und Mittel aus den Parkplatzersatzabgabefonds flexibler einzusetzen.

## c) Auswirkungen der Änderungen

### Private:

Für Private führt die neue Regelung zu einigen Erleichterungen. Insbesondere die mögliche Befreiung von der Erstellungspflicht von Abstellplätzen im Rahmen der Baubewilligung entlastet private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Sie können flexibler bauen und müssen Parkplätze, die sie nicht benötigen, nicht erstellen. Dadurch werden Kosten reduziert. Private können jedoch verpflichtet werden, Stromanschlüsse zu erstellen. Dies führt bei privaten Bauherrschaften zu höheren Baukosten, schafft jedoch die Voraussetzungen für den künftigen Bedarf für die Elektromobilität und kann den Wert der Liegenschaft steigern. Private können neu dazu verpflichtet werden, einen Witterungs- und Diebstahlschutz bei Veloabstellplätzen vorzusehen. Auch dies führt zu einer Mehrbelastung.

Betreiber von grossen Parkieranlagen müssen neu Gebühren erheben. Dem zusätzlichen Administrativaufwand stehen zusätzliche Einnahmen gegenüber. Mehrkosten entstehen den Betreibern durch die Pflicht, die Anlagen mehrgeschossig auszuführen und Stromanschlüsse vorzusehen.

Gemeinden:

Mit den vorgesehenen Änderungen können Gemeinden die Anzahl Pflichtabstellplätze auf ihrem Gemeindegebiet flexibler dem Bedarf anpassen. Wird die Anzahl Pflichtabstellplätze im Baubewilligungsverfahren reduziert, obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Voraussetzungen der örtlichen Baubehörde. Beabsichtigt eine Gemeinde von den neuen Regelungsmöglichkeiten bei der Ausstattung von Abstellplätzen für Zweiräder Gebrauch zu machen, ist eine Revision der BZO erforderlich.

Fondsmittel aus Parkplatzerersatzabgaben können einem breiteren Zweck zugeführt werden. Gemeinden hätten bei der Variante 2 zu § 247 PBG einen Fondszweck zu bestimmen und diesen in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

Kanton:

Für den Kanton entsteht ein vorübergehender Mehraufwand durch zusätzliche BZO-Revisionen.

d) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der parlamentarischen Initiativen sind in der synoptischen Darstellung zu finden.

e) Rückmeldung der Baubehörde

Nachfolgend ist ersichtlich, welche Änderungen und Varianten in den Änderungen in der Sitzung der Baubehörde vom 14. Dezember 2022 im Konsens als sinnvoll erachtet wurden:

*§ 242 Abs. 1 und 2: wird unterstützt*

Auch für Velos, Lastenvelos und ähnliche Verkehrsmittel sollen die Gemeinden die erforderliche Anzahl Abstellplätze definieren können.

Anmerkung:

Die Vorgabe von 1,5 Abstellplätze für Personenwagen pro Wohnung (Art. 42 Abs. 2 BZO), ist nicht mehr zeitgemäss. Es werden vielfach kleinere Wohnungen erstellt und viele Bürger verzichten auf ein Auto. In der Folge überschreitet die Zahl der zu erstellenden Parkplätze oftmals den tatsächlichen Bedarf.

*§ 243: Variante 3 wird unterstützt.*

Wenn die Bauherrschaft weniger Parkplätze vorsieht, als nötig wären, soll sie Ersatzabgabe entrichten und diese Verpflichtung ist vor Baubeginn im Grundbuch anmerken zu lassen.

Wichtig:

Weiter soll die Verpflichtung bestehen bleiben, dass die Baubehörde bei Übelständen und erheblichen Verkehrsstörungen auch bei bestehenden Bauten und Anlagen die Schaffung von Abstellplätzen verlangen darf, wenn es zumutbar ist.

Anmerkung:

Die Definition von "wiederholten Abweichungen" muss für den Vollzug klar definiert werden.

*§ 244 Abs. 1: Variante 2 wird unterstützt.*

Fahrradabstellplätze sollen attraktiv sein, so dass ein Anreiz besteht, sie auch wirklich zu benutzen. Gemeinschaftsanlagen sind ein zweckmässiges Mittel.

*§ 244 Abs. 4: Variante 1 wird unterstützt.*

Die Ausstattung von Abstellplätzen für elektrische Motorfahräder mit Stromanschlüssen wird unterstützt. Abstellplätze sollen einen angepassten Witterungs- und Diebstahlschutz aufweisen müssen.

Vorbehalt:

Die Ausstattung der Abstellplätze mit Stromanschlüssen ist als "Kann"-Bestimmung zu formulieren, um der Gemeinde genügend Spielraum zu geben. Es ist eine Formulierung aufzunehmen, welche eine "den örtlichen Verhältnissen angepasste Regelung" möglich macht.

*§ 244 Abs. 5 (Bewirtschaftungspflicht): Variante 1 wird unterstützt*

Keine Kostenpflicht über die gesamte Zeit

*§ 247: Variante 2 wird unterstützt*

Es wird begrüsst, dass Fondsmittel aus Parkplatzerersatzabgaben einem breiteren Zweck zugeführt werden können auch Massnahmen bspw. in den Ausbau von ÖV Haltestellen in der Nähe sollten unterstützt werden können. Die Gemeindeversammlung würde dazu ein Reglement beschliessen.

Beschluss

1. Zu Entwurf der PBG-Revision Parkierung wird wie folgt Stellung genommen:

*§ 242 Abs. 1 und 2: wird unterstützt*

Auch für Velos, Lastenvelos und ähnliche Verkehrsmittel sollen die Gemeinden die erforderliche Anzahl Abstellplätze definieren können. Den Gemeinden kommt bei der Festlegung der Anzahl der erforderlicher Abstellplätze weiterhin weitreichende Planungsautonomie zu.

Anmerkung:

Die Vorgabe von 1,5 Abstellplätze für Personenwagen pro Wohnung (Art. 42 Abs. 2 BZO) ist nicht mehr zeitgemäss. Es werden vielfach kleinere Wohnungen erstellt und viele Einwohner/innen verzichten auf ein Auto. In der Folge überschreitet die Zahl der zu erstellenden Parkplätze oftmals den tatsächlichen Bedarf.

*§ 243: Variante 3 wird mit folgender Ergänzung unterstützt: Auf Antrag der Bauherrschaft kann in der Baubewilligung eine tiefere oder höhere Zahl an erforderlichen Abstellplätzen festgelegt werden, ....*

Es muss auch die Möglichkeit bestehen, eine höhere Zahl an Abstellplätzen zu erstellen. Wenn die Bauherrschaft weniger Abstellplätze vorsieht, als nötig wären, soll sie Ersatzabgaben entrichten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn im Grundbuch anmerken zu lassen.

Wichtig:

Weiter soll die Verpflichtung bestehen bleiben, dass die Baubehörde bei Übelständen und erheblichen Verkehrsstörungen auch bei bestehenden Bauten und Anlagen die Schaffung von Abstellplätzen verlangen darf, wenn es zumutbar ist.

Anmerkung:

Die Definition von "wiederholten Abweichungen" muss für den Vollzug klar definiert werden.

*§ 244 Abs. 1 und 2: Variante 2 wird unterstützt.*

Abstellplätze für Motorfahrzeuge sollten prioritär auf dem Baugrundstück angeordnet werden. Fahrradabstellplätze sollen attraktiv sein, so dass ein Anreiz besteht, sie auch wirklich zu benutzen. Gemeinschaftsanlagen sind dafür ein zweckmässiges Mittel.

*§ 244 Abs. 4: Variante 1 wird unterstützt.*

Die Ausstattung von Abstellplätzen für elektrische Motorfahräder mit Stromanschlüssen wird unterstützt. Abstellplätze sollen einen angepassten Witterungs- und Diebstahlschutz aufweisen müssen.

Vorbehalt:

Die Ausstattung der Abstellplätze mit Stromanschlüssen ist als "Kann"-Bestimmung zu formulieren, um der Gemeinde genügend Spielraum zu geben. Es ist eine Formulierung aufzunehmen, welche eine "den örtlichen Verhältnissen angepasste Regelung" möglich macht.

*§ 244 Abs. 5 (Variante 1) bzw. Abs. 6 (Variante 2): Auf eine zwingende Bewirtschaftung (Bst. a) und eine Mehrgeschossigkeit (Bst. b) ist zu verzichten.*

Diese Bestimmungen stellen einen zu starken Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Eigentumsgarantie dar. Deshalb ist darauf zu verzichten.

*§ 247: Variante 2 wird unterstützt*

Es wird begrüsst, dass Fondsmittel aus Parkplatzersatzabgaben einem breiteren Zweck zugeführt werden können auch Massnahmen bspw. in den Ausbau von ÖV Haltestellen in der Nähe sollten unterstützt werden können. Die Gemeindeversammlung würde dazu ein Reglement beschliessen.

2. Bausekretär Philipp Schneider wird beauftragt, der Baudirektion die unter Ziffer 1 aufgeführte Stellungnahme bis spätestens am 9. Januar 2023 über die Webapplikation "eVernehmlassung" zukommen zu lassen.
3. Mitteilung an:
  - Baudirektion Kanton Zürich (via eVernehmlassung)
  - Leiter RUV (zum Vollzug)
  - Baubehörde (zur Information)
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand:

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

PBG-Revision Parkierung

**Teilnehmerangaben:**

Gemeinde Dietlikon  
Gemeinderat  
Bahnhofstrasse 60  
c/o Gemeindeverwaltung  
8305 Dietlikon

**Kontaktangaben:**

Amt für Raumentwicklung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: [are.planungsrecht@bd.zh.ch](mailto:are.planungsrecht@bd.zh.ch)

Telefon: +41 43 259 30 24

**Teilnehmeridentifikation:**

8532

# Vernehmlassung

Übermittelt am: 03. Januar 2023 um 14:40 Uhr  
Übermittelt von: Martin Keller

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 242 Abs. 1	wird unterstützt	Auch für Velos, Lastenvelos und ähnliche Verkehrsmittel sollen die Gemeinden die erforderliche Anzahl Abstellplätze definieren können. Den Gemeinden kommt bei der Festlegung der Anzahl der erforderlicher Abstellplätze weiterhin weitreichende Planungsautonomie zu.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 242 Abs. 2	wird unterstützt	Den Gemeinden kommt bei der Festlegung der Anzahl der erforderlicher Abstellplätze weiterhin weitreichende Planungsautonomie zu.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 243 Abs. 2 und 3 - Variante 3	Variante 3 wird mit folgender Ergänzung unterstützt: Auf Antrag der Bauherrschaft kann in der Baubewilligung eine tiefere +oder höhere+ Zahl an erforderlichen Abstellplätzen festgelegt werden, ....	<p>Es muss auch die Möglichkeit bestehen, eine höhere Zahl an Abstellplätzen zu erstellen. Wenn die Bauherrschaft weniger Abstellplätze vorsieht, als nötig wären, soll sie Ersatzabgaben entrichten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn im Grundbuch anmerken zu lassen.</p> <p>Wichtig: Weiter soll die Verpflichtung bestehen bleiben, dass die Baubehörde bei Überständen und erheblichen Verkehrsstörungen auch bei bestehenden Bauten und Anlagen die Schaffung von Abstellplätzen verlangen darf, wenn es zumutbar ist.</p> <p>Anmerkung: Die Definition von "wiederholten Abweichungen" muss für den Vollzug klar definiert werden.</p>
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 4 - Variante 1	wird unterstützt	<p>Die Ausstattung von Abstellplätzen für elektrische Motorfahräder mit Stromanschlüssen wird unterstützt. Abstellplätze sollen einen angepassten Witterungs- und Diebstahlschutz aufweisen müssen.</p> <p>Vorbehalt: Die Ausstattung der Abstellplätze mit Stromanschlüssen ist als "Kann"-Bestimmung zu formulieren, um der Gemeinde genügend Spielraum zu geben. Es ist eine Formulierung aufzunehmen, welche eine "den örtlichen Verhältnissen angepasste Regelung" möglich macht.</p>
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 5 lit. a - Variante 1	Auf eine zwingende Bewirtschaftung ist zu verzichten.	Diese Bestimmungen stellen einen zu starken Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Eigentumsgarantie dar. Deshalb ist darauf zu verzichten.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 5 lit. b - Variante 1	Auf eine Mehrgeschossigkeit ist zu verzichten.	Diese Bestimmungen stellen einen zu starken Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Eigentumsgarantie dar. Deshalb ist darauf zu verzichten.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 1 - Variante 2	wird unterstützt.	Abstellplätze für Motorfahrzeuge sollten prioritär auf dem Baugrundstück angeordnet werden.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 2 - Variante 2	wird unterstützt.	Fahrradabstellplätze sollen attraktiv sein, so dass ein Anreiz besteht, sie auch wirklich zu benutzen. Gemeinschaftsanlagen sind dafür ein zweckmässiges Mittel.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 6 lit. a - Variante 2	Auf eine zwingende Bewirtschaftung ist zu verzichten.	Diese Bestimmungen stellen einen zu starken Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Eigentumsgarantie dar. Deshalb ist darauf zu verzichten.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 6 lit. b - Variante 2	Auf eine Mehrgeschossigkeit ist zu verzichten.	Diese Bestimmungen stellen einen zu starken Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Eigentumsgarantie dar. Deshalb ist darauf zu verzichten.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 247 Abs. 1 - Variante 2	Variante 2 wird unterstützt	Es wird begrüsst, dass Fondsmittel aus Parkplatzerersatzabgaben einem breiteren Zweck zugeführt werden können. Auch Massnahmen bspw. in den Ausbau von ÖV Haltestellen in der Nähe sollten unterstützt werden können. Die Gemeindeversammlung würde dazu ein Reglement beschliessen.
PBG-Revision Parkierung Erläuterungsbericht PBG- Revision Parkierung		Keine Antwort	Keine Antwort